



09.11.2015  
We/Fi

An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

## R u n d s c h r e i b e n N r. 09/15

1. BGL-Pressmitteilung: Verkehrsverbände und Straßenverkehrsgenossenschaften in Baden planen gemeinsame Zukunft
2. Unser Wuppertaler Kollege Horst Polnick ist verstorben!
3. BAG: Urlaubsanspruch bei Wechsel von Vollzeit in Teilzeit bei Reduzierung der Wochenarbeitstage
4. Ingenico Payment Services GmbH
5. Presseinformation: Von Kindern gemalt: Die Weihnachtskarten der Aktion Kinder-Unfallhilfe
6. Neuer ADAC Flyer „Eco-Taxi“
7. Deutlich verbesserte Großkunden-Konditionen von A.T.U gelten auch in der kommenden Wintersaison
8. Ford-Fiegl bietet auch im Herbst 2015 interessante Angebote und eine Nullfinanzierung
9. Volkswagen Pkw verlängert und verbessert attraktive Taxi-Konditionen!
10. Volkswagen
  - 10.1. Aktuelle Angebote: Passat als Taxi
  - 10.2. Limousine, Kombi, Großraum. Alles ist möglich!

Sehr geehrte Damen und Herren,

### zu Punkt 1.:

**BGL-Pressmitteilung: Verkehrsverbände und Straßenverkehrsgenossenschaften in Baden planen gemeinsame Zukunft**

**BGL, Frankfurt am Main, 02.11.2015:**  
Mit einstimmigem Votum beschlossen die Mitgliederversammlungen der Verbände des Verkehrsgewerbes der Landesteile Nordbaden und Südbaden, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, die zur Fusion der beiden Verbände im nächsten Jahr führen. Ziel ist es, die Zukunft als „Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.“ gemeinsam zu gestalten. Über das zu erarbeitende Vertragswerk haben 2016 die Mitgliederversammlungen der beiden



**Verbände zu entscheiden. Ein ähnliches Procedere gilt für die SVG-Wirtschaftsorganisationen der beiden Landesteile, die künftig als „SVG Baden e.G.“ geführt werden sollen.**

Darüber hinaus sollen zukünftig in einem gemeinsamen „Haus des Straßenverkehrs Baden“ alle Dienstleistungen beider Organisationen gebündelt werden. Mit zwei Geschäftsstellen, einer in Freiburg und einer in Mannheim, wird die Nähe zum Mitglied/Kunden auch weiterhin gewährleistet sein, so die heutigen Geschäftsführenden Vorstände Peter Welling und Arno Lauth: „Von einer Zentralisierung der allgemeinen Verwaltung, des Finanz- und Rechnungswesens und des Controlling erwarten wir allerdings erhebliche Effizienzgewinne, die wir in vertriebsfördernde Maßnahmen umsetzen können. Verbandsgrenzen zwischen Nord- und Südbaden wird es nicht mehr geben, was sich vorteilhaft auf den Kundenservice und die vertrieblichen Aktivitäten für die betreuten Mitglieder auswirken dürfte.“

Das „Haus des Straßenverkehrs Baden“ soll in der Zukunft rund 600 Verbandsmitglieder betreuen: 400 Transportlogistikbetriebe und rund 200 Taxibetriebe. Das SVG-Geschäft umfasst den SVG-EUROPART Zubehörhandel, das Versicherungsgeschäft über die SVG-Assekuranz Baden-Pfalz-Saar GmbH, das gewerbeeigene Bildungswerk des Verkehrsgewerbes Baden GmbH, die Abwicklung und Finanzierung der Lkw-Maut in Deutschland und Europa, das Tankkartenangebot für Lkw sowie die arbeitssicherheitstechnische und –medizinische Betreuung der Unternehmen. Nicht zuletzt wird am Standort Freiburg das Kombiterminal der „Rollenden Landstraße“ betrieben, einem alpenquerenden Lkw-Reisezug von Freiburg nach Norditalien mit täglich rund 300 schweren Lkw.

---

**Zu Punkt 2.:**

**Unser Wuppertaler Kollege Horst Polnick ist verstorben!**

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass der Kollege Horst Polnick, Vorstand der Taxizentrale Wuppertal, in der Nacht von 27. auf 28.10.2015 an den Folgen seiner schweren Erkrankung im Alter von 63 Jahren zu Hause verstorben ist.

Der seit Jahrzehnten im Taxigewerbe engagierte Kollege war unter anderem langjährig im Vorstand der Fachvereinigung Personenverkehr Monheim aktiv und zuletzt auch stellvertr. Vorsitzender. Sehr viele Kollegen dürften ihn auch durch sein Engagement auf der Europäischen Taximesse in Köln und im Fachausschuss „Technik und Software“ des BZP kennen.

Wir trauern mit seiner Familie um den stets hilfsbereiten und humorigen Kollegen Horst Polnick.

---

**Zu Punkt 3.:**

**BAG: Urlaubsanspruch bei Wechsel von Vollzeit in Teilzeit bei Reduzierung der Wochenarbeitsstage**

Der EuGH hat eine Umrechnung des Urlaubsanspruchs bei Verringerung der Wochenarbeitsstage im laufenden Kalenderjahr dann für unzulässig erachtet, wenn der betroffene Arbeitnehmer keine Gelegenheit hatte, den bis zur Arbeitszeitverringerung entstandenen Urlaub in Anspruch zu nehmen (EuGH v. 13.06.2013 C415/ 12 Brandes). In Umsetzung dieser Entscheidung sah sich das BAG in einem Urteil vom 10.02.2015, Az.: 9 AZR 53/14 (F) nunmehr dazu veranlasst, seine bisherige Rechtsprechung, dass Urlaubstage grundsätzlich umzurechnen sind, wenn sich die Anzahl der mit Arbeitspflicht belegten Tage verringert, aufzugeben. In seiner Entscheidung geht das BAG allerdings über die Vorgaben des EuGH hinaus, lässt dabei aber viele Fragen offen, die seit der grundlegenden Veränderung des deutschen Urlaubsrechts durch die Vorgaben des europäischen Rechts aufgeworfen wurden und kaum rechtssicher zu beantworten sind.

**1. Sachverhalt**

In dem Rechtsstreit ging es um die Anzahl der Urlaubstage, die dem Kläger aus dem Jahr 2010 zustehen. Auf das Arbeitsverhältnis findet aufgrund vertraglicher Bezugnahme der Tarifvertrag für

den öffentlichen Dienst (TVöD) 2010 Anwendung. Der Kläger reduzierte seine Vollzeitbeschäftigung von fünf Tagen pro Woche am 16. Juli 2010 zu einer Teilzeitbeschäftigung mit nur noch vier Tagen pro Woche. Während der Vollzeitbeschäftigung im Jahre 2010 hatte der Kläger keinen Urlaub. Auf seinen Antrag hin gewährte ihm die Beklagte nach dem Wechsel in die Teilzeittätigkeit im Jahr 2010 24 Tage Urlaub. Der Kläger war jedoch der Ansicht, dass er aufgrund seiner Vollzeitbeschäftigung bis zum 15. Juli 2010 für die erste Hälfte des Jahres einen Anspruch auf 15 Urlaubstage habe. Für das zweite Halbjahr stünden ihm wegen seiner Teilzeitbeschäftigung 12 Urlaubstage zu. Somit hätte ihm die Beklagte nicht nur 24 sondern 27 Urlaubstage gewähren müssen.

Das Arbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben, das LAG die Klage abgewiesen.

## **2. Entscheidungsgründe**

Das BAG hat mit seinem Urteil vom 10.02.2015 dem Kläger Recht gegeben. Trotz Verteilung der Arbeitszeit des Klägers ab dem 16. Juli auf nur noch vier Tage in der Kalenderwoche, war die Beklagte dazu verpflichtet, dem Kläger für das Jahr 2010 die von ihm beanspruchten 27 Urlaubstage zu gewähren.

Die Regelung in § 26 Abs. 1 S. 4 TVöD 2010 sei wegen Verstoßes gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften gemäß § 134 BGB unwirksam, soweit sie die Anzahl der während einer Vollzeittätigkeit erworbenen Urlaubstage mindere. Zwar knüpfe diese Vorschrift nicht unmittelbar an die Dauer der Arbeitszeit an, sondern vielmehr an die Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage. Daher habe das BAG bisher angenommen, die Urlaubstage seien grundsätzlich umzurechnen, wenn sich die Anzahl der mit Arbeitspflicht belegten Tage verringere und habe dabei eine Diskriminierung von Teilzeitkräften verneint (BAG v. 28.04.1998, Az. 9 AZR 314/97). An dieser Rechtsprechung könne jedoch aufgrund der Entscheidungen des EuGH vom 13.06.2013, Az.: C415/12 (Brandes) und vom 22.04.2010, Az.: C486/08 (Tirol) nicht festgehalten werden.

In diesen Urteilen hat der EuGH entschieden, dass eine nationale Regelung, die bei Reduzierung der Arbeitszeit auch eine Reduzierung des in der Vollzeit erworbenen, aber noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubs anordne, gegen das Verbot der Diskriminierung von Teilzeitkräften verstoße, wenn es dem Arbeitnehmer vor dem Arbeitszeitwechsel nicht möglich war, seinen Urlaub zu nehmen. Das BAG betont, dass bei einer erheblichen Verringerung der Anzahl der Wochenarbeitstage diese Rechtsprechung zu widersinnigen Folgen führe. Weiterhin bezweifelt es, ob dies notwendig sei, um dem Erholungsgedanken des Urlaubs Rechnung zu tragen. Da der EuGH jedoch in der Brandes-Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass seine Ausführungen in der Tirol-Entscheidung auch für das deutsche Urlaubsrecht zutreffen, sei diese Frage durch den EuGH geklärt.

Eine Kürzung des während der Vollzeitbeschäftigung entstandenen Urlaubsanspruches sei auch nicht deshalb zulässig, weil der Kläger während seiner Vollzeitbeschäftigung keinen Urlaub beantragt und erhalten habe. Zwar habe der EuGH angenommen, dass das Verbot der verhältnismäßigen Kürzung der Anzahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs nur dann gelte, wenn der Arbeitnehmer tatsächlich nicht die Möglichkeit hatte, diesen Anspruch auszuüben. Die Regelungen in § 26 TVöD 2010 hinderten jedoch die Annahme einer Obliegenheit des Beschäftigten, vor einem Wechsel in eine Teilzeitbeschäftigung mit wöchentlich weniger Arbeitstagen seinen Erholungsurlaub ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. Deshalb könne es die Frage offen lassen, ob teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gegenüber vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern benachteiligt würden, wenn sie gehalten wären, trotz entgegenstehender eigener Urlaubswünsche noch während der Vollzeitbeschäftigung Urlaub in Anspruch zu nehmen.

## **3. Auswirkungen**

### **Anzahl der Urlaubstage**

Diese vom Grundsatz her zu erwartende Entscheidung des BAG kann so verstanden werden, dass künftig bei einer Reduzierung der Wochenarbeitstage eine Umrechnung des anteilig erworbenen

Urlaubsanspruchs wohl nicht mehr erfolgen darf. Was allerdings stattdessen die richtige Vorgehensweise ist, hat das BAG nicht entschieden. Da die Ausführungen des BAG sehr grundlegend sind, besteht die Möglichkeit, dass sich die Arbeitsgerichte an dieser Rechtsprechung orientieren werden. Daher ist fraglich, ob es künftig für die Berechnung des Urlaubsanspruchs im "Wechseljahr" überhaupt darauf ankommen wird, ob der Beschäftigte die Möglichkeit hatte, seinen Urlaub vor der Reduktion Wochenarbeitsstage zu nehmen oder nicht. Allerdings hat sich bislang der EuGH zu dieser Frage noch nicht geäußert.

### **Beispiel**

Wechsel von 5-Tage-Woche auf 2-Tage-Woche zum 1. September, bis dahin wurden 5 Tage Urlaub genommen.

#### 1. Schritt:

8/12 des Jahresurlaubsanspruchs (Zeitraum Januar bis August) von 30 Tagen (20 Tage) abzgl. des bereits genommenen Urlaubs (5 Tage), somit 15 Tage. Diese bleiben ungekürzt erhalten.

#### 2. Schritt:

Für 4/12 (Zeitraum September bis Dezember) des Jahresurlaubsanspruchs (10 Tage) kann eine Umrechnung mit dem Faktor 2/5 vorgenommen werden, sodass sich für die Phase der verringerten Wochenarbeitszeit ein Urlaubsanspruch von 4 Tagen errechnet.

#### 3. Schritt:

Der Gesamturlaubsanspruch beträgt somit 19 Tage, d. h. der Arbeitnehmer kann aufgrund seiner Arbeitszeitverteilung auf 2 Wochentage noch 9,5 Wochen Urlaub in Anspruch nehmen.

Um solche, wie sie das BAG selbst bezeichnet, "widersinnige" Ergebnisse zu vermeiden, sollte künftig vor einer Reduktion der Wochenarbeitsstage weiterhin darauf hingewirkt werden, dass Beschäftigte ihren in Vollzeit anteilig erworbenen Urlaub noch in der Vollzeit nehmen.

Weder BAG noch EuGH haben sich bislang mit der umgekehrten Frage beschäftigt, wie also der Urlaubsanspruch zu berechnen ist, wenn ein Beschäftigter von Teilzeit in Vollzeit wechselt. Konsequenterweise müssten dann die gleichen Voraussetzungen gelten. Allerdings kann es auch in dieser Konstellation zu "widersinnigen" Ergebnissen kommen, so dass in diesen Fällen jeder Einzelfall gesondert geprüft werden muss.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Rechtsunsicherheit, wie die offenen Fragen im deutschen Urlaubsrecht insbesondere unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, richtig beantwortet werden können, leider fortbesteht.

*Quelle: Rundschreiben 40/2015, herausgegeben von der Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e.V., Stuttgart*

---

### **Zu Punkt 4.:**

#### **Ingenico Payment Services GmbH**

Beigefügt übersenden wir Ihnen Informationen von unserem Aussteller am Tag des Straßenverkehrs 2015. **Das speziell für Mitglieder in unserem Verband günstigere Angebot gilt für Verträge, die bis zum 31.12.2015 abgeschlossen werden.**

---

### **Zu Punkt 5.:**

#### **Presseinformation: Von Kindern gemalt: Die Weihnachtskarten der Aktion Kinder-Unfallhilfe**

Beigefügt übersenden wir Ihnen oben genannte Presseinformation.

---

**Zu Punkt 6.:**  
**Neuer ADAC Flyer „Eco-Taxi“**

Umweltfreundliche Taxis können durch niedrigen Verbrauch rund neun Tonnen CO<sub>2</sub> pro Jahr und Fahrzeug einsparen und emittieren zudem deutlich weniger Feinstaubpartikel oder Stickstoffoxide.

Deshalb zeichnet der ADAC besonders umweltfreundliche Fahrzeug-Modelle mit dem ADAC Zertifikat „Eco-Taxi“ aus und zeigt damit, dass es durchaus wirkungsvolle Maßnahmen zum Umweltschutz geben kann, die ohne Restriktionen der Umweltzonen auskommen.

Nähere Informationen zu den beteiligten ADAC Regionalclubs und Ansprechpartner erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.adac.de/eco-taxi](http://www.adac.de/eco-taxi).

---

**Zu Punkt 7.:**  
**Deutlich verbesserte Großkunden-Konditionen von A.T.U gelten auch in der kommenden Wintersaison: Scheibenaustausch 30 %, Zubehör 10 % und 15 % auf den Filialpreis bei Reifen und Kompleträdern, 20 % Nachlass bei Dienstleistungen!**

...und plötzlich ward es Winter.... Die Wetterberichte signalisieren landauf, landab: Höchste Zeit für angemessene Bereifung. Gut, wenn der Marktführer A.T.U dann BZP-Mitgliedern auf seine sowieso günstigen Preise einen auf 15 % erhöhten Rabatt auf Reifen und Kompleträder anbietet!

Seit vergangenem Frühjahr können sich im BZP organisierte Unternehmer über insgesamt deutlich verbesserte Exklusivkonditionen erfreuen, so bekommen Sie als Inhaber der A.T.U-Karte für bargeldlosen Einkauf seitdem folgende Rabatte:

Verschleißteile 30%  
Motoröle 20%  
Scheibenaustausch 30% (Rabatt auf Gesamtrechnung)  
Zubehör 10%  
Reifen oder Kompleträder 15%

Auch bei den Werkstatt- und Dienstleistungspreisen hat sich was getan. Während hier die Preise für Normalkunden Anfang des Jahres gestiegen sind, erhalten Taxiunternehmer mit A.T.U-Card 20 % Rabatt auf Dienstleistungen!

**ACHTUNG:** oben genannte Vorteile gelten nur bei der A.T.U-Card für bargeldlosen Einkauf! Bei den Barzahlerausweisen sind diese nicht gültig, da hier ein Rabatt auf die Filialpreise hinterlegt ist.

Die Anträge für beide Kartenarten (die „klassische“ A.T.U-Card für alle bargeldlosen Reparaturen und Einkäufe oder die Barkauf-Rabattkarte) erhalten Sie weiterhin über unsere Geschäftsstelle, da wir die Mitgliedschaft bestätigen müssen.

---

**Zu Punkt 8.:**  
**Ford-Fiegl bietet auch im Herbst 2015 interessante Angebote und eine Nullfinanzierung**

Für Bestellungen bis Ende November 2015 bietet der im Gewerbe wohlbekannteste Ford-Händler Auto Fiegl eine Finanzierung über die Ford Bank zum effektiven Jahreszins von 0 % mit einer Laufzeit bis 48 Monate an. Allerdings mit einem kleinen Schönheitsfehler, die Sonderfinanzierung gilt nicht für die Taxi-Editions-Modelle sowie für Krankenwagen. Auch für einige PKW-Modelle ohne Taxi-Umrüstung (z.B. Grand C-Max, Mondeo) wird aktuell ein Bonus von 1.000,- € gewährt.

Grund genug für die rührigen Franken, den Prospekt neu aufzulegen. Einige Highlights daraus:

- Bei Kaufverträgen bis zum 31.12.2015 gibt es beim Tourneo Custom sowie allen neuen „großen“ Transit einen Bonus von 1.260,- €, wenn das BZP-Mitgliedsunternehmen seit mindestens einem halben Jahr ein Fahrzeug eines anderen Herstellers zugelassen hat. Beim Transit Custom Kombi beträgt dieser Bonus 630,- €.
- Zum bequemerem Einsteigen und Sitzen für die Fahrgäste bietet Ford-Fiegl im „großen“ Transit kostenlos sechs Einzelsitze anstelle der werkseitigen Sitzbänke an.
- Die neuen Ford S-Max und Galaxy sind jetzt auch als Taxi verfügbar, ebenso der Mondeo und der Grand C-Max.
- Absolut variabel ist das Connect Rolli-Taxi. Wahlweise für sechs Fahrgäste oder vier Fahrgäste und einen Rolli.

Die beiden für das Personenbeförderungsgewerbe spezialisierten Kundenberater von Auto Fiegl

Michael Brunner, Tel. 09122/1803-41, E-Mail: michael.brunner@auto-fiegl.de

Michael Pirner, Tel. 09122/1803-38, E-Mail: michael.pirner@auto-fiegl.de

stehen allen BZP-Mitgliedsunternehmen gerne zur Verfügung.

---

### **Zu Punkt 9.:**

#### **Volkswagen Pkw verlängert und verbessert attraktive Taxi-Konditionen!**

Volkswagen Pkw hat die bereits attraktiven Fördermaßnahmen „Taxi/Mietwagen“ 2015 für das zweite Halbjahr verlängert und noch einmal verbessert – neu ist die von 2,9 % auf 0,9 % verbesserte Finanzierung für den Passat bei verlängerter Laufzeit!

#### **Inzahlungnahme-/Eroberungsprämie (netto):**

Touran (1T3):	2.000,- €
Sharan:	1.500,- €
Passat Limousine:	750,- €
Passat Variant:	750,- €

Der Eintrag des Verwendungszweck „Taxi/Mietwagen“ bzw. „Personenbeförderung“ ist beim Neufahrzeug als auch beim Gebrauchtfahrzeug zwingend erforderlich.

#### **Finanzierung (effektiver Jahreszins):**

Touran:	1,9 % (12 – 48 Monate Laufzeit)
Sharan:	1,9 % (12 – 48 Monate Laufzeit)
Passat Limousine:	0,9 % (12 – 60 Monate Laufzeit)
Passat Variant:	0,9 % (12 – 60 Monate Laufzeit)

#### **Taxi-Lagerfahrzeuge:**

Es gibt noch rund 400 Touran Taxi-Lagerfahrzeuge, welche i.d.R. von den Volkswagen-Schwerpunkthändlern vorgehalten werden.

---

### **Zu Punkt 10.:**

#### **Volkswagen**

##### **1. Aktuelle Angebote: Passat als Taxi**

Beigefügt übersenden wir Ihnen die aktuellen Angebote zum Passat als Limousine und Variant.

## 2. Limousine, Kombi, Großraum. Alles ist möglich!

unsere Taxi-Familie im Hause ist wieder komplett. Nachdem wir nun auch den neuen Caddy und auch den T6 für Sie wieder im Angebot haben, sind wir wieder mit allen Modellen am Start!

Elegant und edel: Die Passat Limousine !  
Komfortabel und mit viel viel Platz! Der Passat Variant!  
Groß, stark und für bis zu 7 Personen! Der Sharan!  
Gigantischer Kofferraum und komplett überarbeitet! Der neue Caddy!  
Riesig, dominant und Platz für Alles und jeden! Neue Caravelle T6!

Alle Details zu unseren Lagerwagen finden Sie auf [www.vwtaxi.com/unsere-lagerfahrzeuge/](http://www.vwtaxi.com/unsere-lagerfahrzeuge/)

Ansprechpartner:  
Alexander Siep  
Autohaus Badziong GmbH & Co. KG  
Volkswagen Stützpunkt für Taxi & Mietwagen  
Siemensstrasse 27  
50259 Pulheim

Tel: 02238 - 809322  
Fax: 02238 - 809353  
siep@badziong.com  
www.badziong.com  
www.vwtaxi.com

---

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Gschf. Vorstand)

### **Anlagen:**

- Zu Punkt 4.: Angebot Ingenico Payment Services GmbH
- Zu Punkt 5.: Presseinformation Aktion Kinder-Unfallhilfe
- Zu Punkt 6.: ADAC-Fyler „Eco-Taxi“
- Zu Punkt 8.: Prospekt Ford-Fiegl
- Zu Punkt 10.1.: Aktuelle Angebote: Passat als Taxi